

Annahmeformular

1. Nachrangdarlehensbedingungen

§1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der Emmy Green City GmbH (im Folgenden auch: „Gesellschaft“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Plattform www.greencity-crowd.de geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.500.000,00 begrenzt. Die Gesellschaft kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 1.500.000,00 beenden.

§2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

- (1) Die Gesellschaft lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 befristet bis 31.10.2018, 24.00 Uhr. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande.
- (2) Wird das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 schon vor dem 31.10.2018 in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt beenden, auch wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 noch nicht erreicht sein sollte. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.greencity-crowd.de über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 zum 31.10.2018 noch nicht platziert sein sollte.
- (3) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch.

§3 Kunden der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen

- (1) Als Kunden der Green City AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen gelten natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften, die
 - a) mit der Green City Power GmbH einen Stromliefer- oder Energieversorgungsvertrag geschlossen haben,
 - b) in ein Finanzprodukt investiert haben, das von der Green City AG oder deren Tochtergesellschaften emittiert wurde,
 - c) Mitglieder des Vereins Green City e.V. sind,
 - d) mit der Electric Mobility Concepts GmbH bzw. der Emmy Green City GmbH einen Vertrag zur Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Sharing-Vertrag) geschlossen haben, oder
 - e) Mitglieder des Verkehrsclubs Deutschland e.V. sind,
 - e) Mitglieder des VCD Verkehrsclub Deutschland e.V. sind, oder
 - f) Kunden der VCD Service GmbH sind.

- (2) Voraussetzung für die Eigenschaft als Kunde der Green City AG im Sinne dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist weiter, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen beim Anleger zum 31.10.2018 bereits vorliegen bzw. spätestens bis 31.12.2018 wirksam ein Vertrag geschlossen wird, auf dessen Grundlage der Anleger nach Maßgabe des Abs. 1 als Kunde der Green City AG einzustufen ist und das Widerrufsrecht des jeweiligen Anlegers zum 31.12.2018 bereits abgelaufen ist.

§4 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 250,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 250 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt grundsätzlich € 10.000,00. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Gesellschaft nicht erhoben.
- (4) Die Gesellschaft fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Gesellschaft zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Gesellschaft jeweils gutgeschrieben sind.

§5 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.06.2019.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist mit 3,75 % p.a. zu verzinsen. Anleger, die zugleich Kunden der Green City AG sind (§ 3), erhalten abweichend hiervon eine Verzinsung in Höhe von 4,25 % p.a.
- (3) Verliert ein Anleger während der Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags die Eigenschaft als Kunde der Green City AG (§ 3), so bleiben die in Abs. 2 geregelten Zinssätze hiervon unberührt. Während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags kann eine Änderung der Verzinsung nicht deshalb beansprucht werden, weil der Anleger die Eigenschaft als Kunde der Green City AG (§ 3) erwirbt.

§6 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis 30.06.2023. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

MUSTERVERTRAG

- (3) Das Nachrangdarlehen ist an den Anleger vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in folgenden drei Tranchen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt fällig wird:
- 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2021;
 - 30 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2022;
 - 40 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.06.2023.

§7 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Gesellschaft durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§8 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt

- (1) Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der Gesellschaft tritt der Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- (2) Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft herbeiführen würde.
- (3) Ein Verzicht auf die Ansprüche der Gesellschaft ist hiermit nicht vereinbart.

§9 Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in der Annahmeerklärung (§ 2 Abs. 1) angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Gesellschaft als Emittentin des Nachrangdarlehens, die Green City AG als Anbieterin der Vermögensanlage, die in § 3 genannten Unternehmen (insbesondere zum Zwecke der Festlegung des aufgrund des Kundenstatus gültigen Zinssatzes) und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

§10 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

- (1) Die Gesellschaft führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite www.greencitycrowd.de durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Persönliche Daten“) erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

§11 Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

MUSTERVERTRAG

2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

1. Angaben bei natürlichen/juristischen Personen

Anrede: _____ Vorname (bzw. Firma Bezeichnung): _____

Name (bzw. Rechtsform): _____ Straße, Hausnummer: _____

Ggf. Zusatz: _____ PLZ, Ort (bzw. Sitz): _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geburtsort (bzw. Registergericht): _____ Geburtsdatum (bzw. Registernummer): _____

2. Zusatzangaben bei juristischen Personen

Gesetzliche Vertretung/Funktion: _____ Vorname: _____

Name: _____ Telefon: _____

Bitte übersenden Sie uns im Fall einer juristischen Person immer auch einen aktuellen Handelsregisterauszug.

3. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in) (Vorname, Name): _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Emmy Green City GmbH ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR _____

Der Zinssatz beträgt

- 3,75 % p. a.
 4,25 % p. a. für Kunden der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen nach Maßgabe des § 3 des Nachrangdarlehensvertrags.

Hinweis zur Eigenschaft als Kunde der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen:

Im Sinne des Nachrangdarlehensvertrags gelten als Kunde der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften, die

- ♦ mit der Green City Power GmbH einen Stromliefer- oder Energieversorgungsvertrag geschlossen haben;
- ♦ in ein Finanzprodukt investiert haben, das von der Green City AG oder deren Tochtergesellschaften emittiert wurde;
- ♦ Mitglieder des Vereins Green City e.V. sind,
- ♦ mit der Electric Mobility Concepts GmbH bzw. der Emmy Green City GmbH einen Vertrag zur Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Sharing-Vertrag) geschlossen haben, oder
- ♦ Mitglieder des VCD Verkehrsclub Deutschland e.V. bzw. Kunde der VCD Service GmbH sind.

Voraussetzung für die Eigenschaft als Kunde der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen ist weiter, dass die vorgenannten Voraussetzungen beim Anleger zum 31.10.2018 bereits vorliegen bzw. spätestens bis 31.12.2018 wirksam ein Vertrag geschlossen wird, auf dessen Grundlage der Anleger nach den vorstehenden Voraussetzungen als Kunde der Green City AG und bestimmter verbundener Unternehmen einzustufen ist und das Widerrufsrecht des jeweiligen Anlegers zum 31.12.2018 bereits abgelaufen ist.

4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt bzw. dass der in das Nachrangdarlehen zu investierende Gesamt-

betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht übersteigt.

ja nein

MUSTERVERTRAG

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Emmy Green City GmbH
IBAN: DE09600202900022249576
BIC: HYVEDEMM473

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 3 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Emmy Green City GmbH unverzüglich mitzuteilen.

6. Datenschutzerklärung

Der Anleger willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in dieser Annahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die Gesellschaft als Emittentin des Nachrangdarlehens, die Green City AG als Anbieterin der

Vermögensanlage, die in Ziff. 4 genannten Unternehmen (insbesondere zum Zwecke der Festlegung des aufgrund des Kundenstatus nach Maßgabe des § 3 des Nachrangdarlehensvertrags gültigen Zinssatzes) und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister, einschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Emmy Green City GmbH
Zschokkestraße 36
80687 München
Telefax: +49 89 890668-880
E-Mail: anleger@greencity-energy.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

MUSTERVERTRAG

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

Green City AG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München
Telefax: +49 89 890668-880
E-Mail: kundenservice@greencity-energy.de

8. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag | <input type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“ |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation |

9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 2 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform www.greencity-crowd.de und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“